

Beschluss des Kreissynodalvorstandes Wesel nach § 31 PWG:

„Aufgrund der Absage sämtlicher Gottesdienste bis auf weitere Zeit wegen der Corona-Virus-Epidemie und der damit einhergehenden derzeitigen Unmöglichkeit der Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter in einem Gottesdienst, ergeht folgende, bis zum 31. Mai 2020 befristete Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Wesel nach § 31 Absatz 2 Presbyteriumswahlgesetz (PWG):

1. Die Verpflichtung aus § 27 Absatz 1 PWG, dass die neu und wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden, wird für den Kirchenkreis Wesel bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Die neu gewählten Mitglieder in den Presbyterien des Kirchenkreises Wesel gelten mit Ablauf des (22. bzw. 29.) März 2020 als eingeführt, sofern sie das Amtsgelübde gemäß § 27 Absatz 2 PWG mündlich (auch telefonisch), schriftlich oder per E-Mail mit einem Foto des unterschriebenen Gelübdes gegenüber der oder dem bisherigen Presbyteriumsvorsitzenden abgeben haben.
3. Die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums sind entsprechend von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums mündlich, schriftlich oder per E-Mail an ihr Gelübde zu erinnern (§ 27 Absatz 2 letzter Satz PWG)
4. Für die im Verfahren nach § 15a Absatz 3 PWG als gewählt Geltenden gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
5. Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden durch einen Aushang im Schaukasten, eine Information auf der Homepage der Kirchengemeinde oder durch vergleichbare Information über die Einführung der Presbyterinnen und Presbyter im vereinfachten Verfahren sowie über die später durchzuführende Bekanntgabe im Gottesdienst informiert.
6. Die unter 1. bis 5. beschriebenen Handlungen sind entsprechend § 27 Abs. 3 PWG dem Kreissynodalvorstand gegenüber zu dokumentieren.
7. Die als erfolgt geltende Einführung der Presbyterinnen und Presbyter wird zu einem späteren Zeitpunkt, sobald wieder reguläre Gottesdienste stattfinden können, in einem Gemeindegottesdienst bekannt gegeben und zu einem geeigneten Zeitpunkt durch die neuen Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst bekräftigt.
8. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 31 Absatz 3 PWG).“

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Haldern

1. Bettina Beuchelt-Giesen
2. Volker Doebel
3. Anke Graaf
4. Christiane Hermsen
5. Ellen Moelleken-von Mulert
6. Markus Schmidt
7. Erfried Schüttpelz
8. Dieter Schwiening

als Mitarbeiterpresbyter/In
Benedikt Kosel
Petra Wilke